

# Mensch und Recht

Nr. 90  
Dezember  
2003

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 01 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 01 980 44 59  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21  
E-Mail: [100437.3007@compuserve.com](mailto:100437.3007@compuserve.com) / [dignitas@dignitas.ch](mailto:dignitas@dignitas.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch) und [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 4'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Einige Überlegungen aus dem Anlass der neuen Legislaturperiode im Bund

## Freiheit oder Gerechtigkeit?

Im Unterschied zu Ländern wie etwa Frankreich werden bei uns in der politischen Diskussion kaum je grundsätzliche philosophische Überlegungen angestellt: Die Schweiz ist ein Land ohne ausreichende politische Theorie, und nur wenige moderne Denker im deutschsprachigen Raum haben sich bislang mit diesen Fragen kenntnisreich auseinandergesetzt.

Dieser Mangel an politischer Theorie ist mit dafür verantwortlich, dass die heute vorhandenen Parteien im Lande nur noch sehr verschwommene Profile aufweisen. Kein Wunder, dass sich immer weniger Menschen bei uns für Politik und damit für die grundlegenden Fragen des gemeinsamen Zusammenlebens interessieren.

### Gladiatoren-Wettstreit

Da hören wir den Einwand: Aber die Bundesratswahl vom 10. Dezember hat doch dazu geführt, dass sich alle Leute hierzulande wieder mit Politik befassen! Während der Bundesratswahl waren doch die Strassen geradezu leergefegt!

Darauf können wir nur antworten: Das ist ein böser Trugschluss. Die Menschen hierzulande haben sich in den letzten paar Wochen nicht etwa für Politik interessiert, sondern für einen Gladiatoren-Wettstreit, angeheizt von den Medien: Wer macht angesichts der unsäglichen Voraussetzungen, unter denen diese Wahl stattfindet, das Rennen? Wer rammt wem ein langes Messer in die Brust? Wer wird – erstmals nach 131 Jahren wieder einmal – abgewählt? Wer gewinnt den Wahl-Krimi?

Seit dem 11. Dezember 2003 ist somit die Luft wieder aus dem Politik-Ballon entwichen, und die nächsten Volksabstimmungen werden wieder mit denselben niedrigen Stimmbeteiligungen wie bisher durchgeführt werden. Die politische Lethargie hat uns wieder.

Dabei wäre eine stärkere Politisierung der Bevölkerung dringend erforderlich. Weshalb?

Weil tatsächlich schwierige Probleme auf unsere Gesellschaft zukommen, die bisher weder von den Politikern noch von der Öffentlichkeit richtig wahrgenommen und schon gar nicht richtig angepackt worden sind. Und weil die Politiker dabei

schon jetzt die falschen Signale aussenden.

Beide neu gewählten Bundesräte reden vor allem von den Staatsfinanzen, den öffentlichen Schulden und vom «Sparen». Für die Wirtschaft verlangen sie «Wachstum». Aus der Wirtschaft erschallt der Ruf nach mehr «Freiheit»; nach der Abschaffung bürokratischer, aber nicht genannter Vorschriften.

Der Begriff der Freiheit steht in enger Beziehung mit dem Begriff der Gerechtigkeit, und beide Begriffe sind wesentlich abhängig von der Bevölkerungsdichte. Wer etwa Freiheit beansprucht beim Bebauen seines eigenen Grundstückes muss Schranken dieser Freiheit zugunsten der Freiheit des Nachbarn akzeptieren. Je näher dieser Nachbar wohnt, desto enger werden die Schranken, welche für beide gelten müssen. Denn schrankenlose Freiheit des Einen würde schrankenlose Ungerechtigkeit für den Nächsten bedeuten. Die Forderung für die Politik dürfte klar sein: Es gilt, ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen Freiheit und Gerechtigkeit herzustellen. Jede grössere Freiheit an einem Ort schafft grössere Ungerechtigkeit am andern Ort. Beides muss im Auge behalten werden.

### Schlagwort Wachstum

Der Begriff des Wachstum ist zum Schlagwort verkommen, das kaum je hinterfragt wird. Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Alters-Schichtung der Schweiz – früher sprach man von der Alters-Pyramide, doch die Pyramidenform ist längst verloren gegangen –, so dürfte klar sein, dass die Gesamtbevölkerung der Schweiz im Laufe dieses 21. Jahrhunderts stark abnehmen wird: Seit dreissig Jahren geht die Zahl der Neugeborenen in der ständigen Wohnbevölkerung immer mehr zurück. Die zur Zeit noch zu beobachtende Zunahme der Wohnbevölkerung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sich die Lebenserwartung der Menschen stark erhöht hat. Der Geburtenrückgang kann im übrigen durch die Zuwanderung aus dem Ausland bei weitem nicht ausgeglichen werden. → Seite 2

Zum Geleit

## Unehrlich

In der öffentlichen Debatte fordern Politiker den Staat immer wieder zum «Sparen» auf. Auch das ist ein Schlagwort, und ein unehrliches dazu. Ganz bewusst werden die verschiedenen Bedeutungen, welche dieses Wort in der deutschen Sprache aufweist, vermengt und verschleiert, um die eigenen egoistischen Ziele zu tarnen – vor allem dann, wenn es darum geht, dass man selber weniger Steuern bezahlen muss.

Sparen heisst in erster Linie – das lernt Klein-Hänschen mit der Sparbüchse –, Geld, das einem zur Verfügung steht, nicht sofort auszugeben, sondern zurückzulegen, damit dann, wenn unerwarteter Bedarf besteht, darauf zurückgegriffen werden kann. Derart gespartes Geld wird, wenn es auf einer Bank liegt, der Wirtschaft als Kredit zur Verfügung gestellt, die damit arbeitet. Solches Sparen schafft auf der Seite des Sparerers Sicherheit, in der Volkswirtschaft schafft es Arbeitsplätze, Einkommen und Wohlstand.

Sparen kann aber auch «sich einschränken» heissen, also etwa auf nicht unbedingt Notwendiges oder auch auf dringende Investitionen vorläufig verzichten. Dies tut man meistens unter Zwang, vor allem wenn das Einkommen nicht ausreicht.

Sparen kann aber auch bedeuten, sorgfältig und sparsam mit Geld umzugehen.

Was ist die Folge, wenn Politiker Steuern senken wollen, um den Staat zum Sparen zu zwingen? Dann muss der Staat Aufgaben, welche er bisher wahrgenommen hat, um Gerechtigkeit herzustellen, einschränken.

Kürzt man etwa das Budget für die Gerichte, hat dies zur Folge, dass die Prozesse nicht genügend gefördert werden können. Dies führt schliesslich zu einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, denn diese verlangt, dass Prozesse innerhalb vernünftiger Fristen erledigt werden müssen. Die Kosten tragen die Rechtsuchenden.

Deshalb heisst es, misstrauisch zu sein, wenn jemand vom Sparen redet, ohne zu sagen, was er wirklich meint. ●

Will man nicht dadurch, dass Zuwanderung vor allem junger Menschen aus dem Ausland gefördert wird, den eigenen Geburtenrückgang ausgleichen, wird man dazu stehen müssen, dass mittel- bis langfristig in unserem Lande mit Sicherheit nicht Wachstum, sondern das Gegenteil, nämlich Schrumpfen, angesagt sein wird.

### **Ausländeranteil 55 Prozent?**

Nur um die Dimensionen klar zu machen: Wollten wir die schweizerische Bevölkerungspyramide wieder in wirklicher Pyramidenform herstellen, wäre die sofortige Einwanderung von rund 2,5 Millionen Menschen im Alter zwischen 0 und 34 Jahren erforderlich. Dies würde bedeuten, dass der Anteil der Ausländer an unserer Wohnbevölkerung von gegenwärtig etwa 20 Prozent auf etwa 55 Prozent ansteigen müsste.

Dass dies weder politisch noch wirtschaftlich Sinn macht, dürfte klar sein: Weder gäbe es genügend Arbeitsplätze für den aktiven Teil dieser Zuwanderer, noch wäre entsprechender Wohnraum vorhanden.

Eine über mehr als eine vierjährige Wahlperiode vorausschauende Politik müsste dafür sorgen, dass die Geburtenzahlen in unserem Lande wieder steigen können. Solange jedoch die Tatsache, dass ein Paar Kinder hat, dessen Armutsrisiko massgebend erhöht, wird dies nicht der Fall sein. Somit müsste erste Priorität der Politik die Förderung der Familien mit Kindern sein. Dazu fehlt nicht nur jeder Ansatz, das Gegenteil ist im Gange: Die Lasten für Familien steigen, indem direkte Steuern abgebaut und dafür indirekte erhöht werden. Die Lasten für Familien steigen, wenn höhere Bildung an immer wieder diskutierte Wieder-Einführung von Schulgeldern geknüpft wird. Familien kommen nicht auf genügend Einkommen, wenn unsere Strukturen in Gesellschaft und Schule es Frauen nicht optimal ermöglichen, sich während der Zeit des Heranwachsens von Kindern flexibel – also in frei wählbarer Teilzeit – und später wieder ganz in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu braucht es allerdings öffentliche Mittel. «Sparen» heisst hier, den mit Sicherheit programmierten Untergang der Schweiz fördern.

Zurück zur Frage nach einer politischen Theorie in der Schweiz und nach dem politischen Profil der Parteien: Friedrich Dürrenmatt wäre hierzu ein lesenwerter philosophischer Denker. In seinen Essays und seinen Stoffen finden sich zahlreiche Hinweise auf Wesentliches, das in der hiesigen Tagespolitik vernachlässigt wird. Ein weiterer zu beherzigender Philosoph, der ganz einfach zu verstehen ist, wäre George Bernard Shaw. Leider ist dessen Werk «Wegweiser für die intelligente Frau zum Kapitalismus und Sozialismus», deutsch erstmals 1927 erschienen, vergriffen. Es würde eine kompetent kommentierte Neuauflage verdienen. Einstweilen wird man es halt in den Bibliotheken suchen müssen. ●

## **Galileo Galilei und die AIDS-Epidemie in Afrika und Südamerika**

### **Rote Karte für den Vatikan!**

Der als «Heiliger Stuhl» bekannte Vatikanstaat – also das vom Papst autoritär beherrschte Pseudo-Staatsgebilde von Mussolinis Gnaden – geniesst sowohl beim Europarat als auch in den Vereinten Nationen (UNO) Beobachter-Status. Auf diesem Wege übt «Rom» auf Europa und die Welt Einfluss aus. Dies ist für die Menschenrechte nicht unbedingt von Vorteil. Es wäre höchste Zeit, den Vertretern der römische Kurie sowohl in New York als auch in Strassburg die rote Karte zu zeigen.

Grund für diese Forderung ist der Umstand, dass der gegenwärtige Papst Karel Wojtyła höchstpersönlich vor der Geschichte die Verantwortung dafür wird tragen müssen, dass in Afrika und in Südamerika seinetwegen möglicherweise mehr Menschen an Aids sterben werden, als während des Zweiten Weltkrieges weltweit durch die kriegerischen und verbrecherischen Auseinandersetzungen getötet worden sind (50 Millionen!).

Nach wie vor lehnt der Papst den Einsatz und damit auch die Propagierung von Kondomen als Schutz gegen Ansteckung mit Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten ab. Zusätzlich verbreiten seine Kardinäle und lokalen Statthalter das Ammenmärchen, Kondome seien nicht sicher. Sie enthielten Poren, durch welche Viren ohne weiteres in den Körper gelangen könnten. Deshalb könnten Kondome überhaupt nicht gegen eine Ansteckung mit Aids schützen.

Lange Zeit scheuten sich deshalb auch die meisten afrikanischen Regierungen, Aids als Thema ihrer Politik zu akzeptieren. Erst im Laufe des zu Ende gehenden Jahres hat sich dies in Afrika wenigstens teilweise geändert.

### **2,3 Millionen Aids-Tote in Afrika**

Die Ursache ist einfach zu begreifen: Seit Januar 2003 sind allein in Afrika insgesamt 2,3 Millionen Menschen an Aids gestorben. Mehr als 13 Millionen Kinder in Afrika sind Vollwaisen geworden, nachdem sowohl Vater wie Mutter an Aids gestorben sind. Ein grosser Teil von ihnen steht vor einem elenden Leben; vor allem viele der verwaisten Mädchen werden in der Prostitution und damit wohl wieder mit Aids enden. Sie dürfen sich alle für dieses christliche Geschenk in Rom herzlich bedanken.

Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention will das Recht auf Leben schützen. Den Vertragsstaaten liegt dabei die Pflicht ob, sich positiv für diesen Lebensschutz einzusetzen. Damit sollte es auch zu ihren Pflichten gehören, gegen Machthaber vorzugehen, welche das Recht auf Leben mit Füßen treten. Dies trifft auf den Papst und seinen ignoranten Hofstaat zu. Er übt zwar nur in geringem Masse weltliche Macht aus. Aber die enorme geistige Vergiftung der

Menschheit, die in dieser Hinsicht von Rom ausgeht, und die dadurch hervorgerufenen konkreten Folgen für das Leben der Menschen in ganzen Erdteilen ist um ein Vielfaches schlimmer.

### **Noch immer dreht in Rom sich die Sonne um die Erde!**

Am Irrtum der Kirche, die Sonne derhe sich um die Erde – welcher Giordano Bruno 1600 das Leben geraubt und Galileo Galileo im Jahre 1633 zum Widerruf seiner Erkenntnis gezwungen hat –, hat «Rom» trotz unwiderlegbarer Forschungsergebnisse von Jahrhunderten und damit bewiesener naturwissenschaftlicher Tatsachen bis zum 1. November 1992 festgehalten. Aber daraus gelernt hat «Rom» bis heute nichts.

So, wie es zur Zeit aussieht, wird der Vatikan an seiner abstrusen Kondom-Theorie wider alle Erkenntnisse festhalten. Es ist politisch und ethisch notwendig, ihm dafür die Verantwortung für mehr Tote, als der Zweite Weltkrieg insgesamt gefordert hat, zu überbürden. Der Vatikan erweist sich in dieser Hinsicht als verabscheuungswürdige und verbrecherische Organisation. Eine solche menschenfeindliche Einrichtung hat weder in der UNO noch im Europarat das Geringste zu suchen. ●

### **Ein Verfahren gegen die Schweiz**

### **Zensur unzulässig?**

Am 25. November 2003 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Beschwerde gegen die Schweiz für teilweise zulässig erklärt, so dass geprüft wird, ob die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) einmal mehr verletzt hat.

Es geht dabei um Zensur gegenüber einer Person, welche aus dem Ausland Musik-CD beziehen wollte. Auf diesen CD ortete die Bundesanwaltschaft angeblich illegale Inhalte. Der Bundesrat bestätigte die Beschlagnahme, verweigerte aber aus Gründen der Staatsraison eine ausreichende Begründung.

Der Beschwerdeführer machte in Strassburg insbesondere geltend, man habe ihm für den Entzug des Eigentums an diesen CD keine Möglichkeit gegeben, dies durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen.

Damit steht ein weiterer Teil der jahrzehntelang widerrechtlichen Staatsschutz-Verordnungen des Bundesrates aus dem Jahre 1948 auf dem europäischen Prüfstand – Vorschriften, die damals vorwiegend aus der Angst vor der kommunistischen Bewegung erlassen worden waren und die menschenrechtlichen Ansprüchen in keiner Weise jemals genügt haben. ●

# Der EMRK-Rechtsanspruch auf Suizidhilfe ist ausgewiesen

Vor kurzem ist in der Fernseh-Sendung «Hart, aber fair» des Westdeutschen Rundfunks (WDR) die deutsche Bundesjustizministerin Brigitte Zypries aufgetreten und hat leichthin erklärt, wenn in Deutschland jemand sterben wolle, könne er sich ja jederzeit straflos umbringen.

Diese ihre Erklärung ist sowohl in der Sendung selbst als auch im Zuschauer-Forum im Internet auf Kritik gestossen. Dies nicht etwa wegen des Inhalts der Erklärung.

Massgebend für die Kritik war vielmehr der Umstand, dass die Ministerin damit nur die halbe Wahrheit ausgesprochen hat: Zwar darf jeder Mensch beinahe weltweit versuchen, sich umzubringen und muss deswegen keine staatliche Strafe mehr fürchten, aber er muss sich dazu äusserst riskanter Methoden bedienen, und er hat nur eine Chance von 1:50, dass ihm ein Suizidversuch auch wirklich gelingt. In 49 von 50 Fällen aber muss damit gerechnet werden, dass der Suizidversuch nicht zum Tode, aber zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung seiner ohnehin schon schwierigen Lage führt.

Eine sorgfältige Prüfung der rechtlichen Lage zeigt, dass jedenfalls die durch die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) gebundenen Staaten ihren Einwohnern eigentlich eine risiko- und schmerzfreie Methode zur Durchführung eines Suizids zur Verfügung stellen müssten.

In einem Verfahren, das zur Zeit vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hängig ist, und in welchem es darum geht, ob einem Arzt verboten werden darf, für Suizidwillige entsprechende Rezepte zu schreiben, ist dazu unter anderem wie folgt argumentiert worden:

## **Erschwerung des Suizids durch technische Fortschritte**

Der Vollzug eines Suizids ist seit längerer Zeit vor allem durch technische Fortschritte oder – bei Pharmazeutika – durch Einsatz anderer Stoffgruppen, die nicht direkt letal wirken, oder durch Kombination mit Emetika (Brechmitteln), die bei Überdosis wirken, stark erschwert worden. Früher verhältnismässig sichere und geläufige Methoden des Suizids funktionieren vor allem deshalb heute nicht mehr.

Obwohl wahrscheinlich noch immer eine überwiegende Zahl von Menschen glaubt, sich beispielsweise mit einer Überdosis Schlaftabletten oder mit einer Kombination von Arzneimitteln umbringen zu können, ist dies seit längerem praktisch ausgeschlossen: die früher auf der Basis von Barbituraten funktionierenden Medikamente, die als Schlafmittel eingesetzt worden sind, sind längst durch Benzodiazepine ersetzt worden. Diese wirken auch in Überdosis nur in den seltensten Fällen noch letal; sie bewirken allerdings in Überdosis zum Teil schwerste Schädigungen wichtiger Organe wie Leber und Niere.

Die früher ebenfalls verhältnismässig häufig verwendete Methode, sich in einer Garage mit laufendem Automobil-Motor einzuschliessen, so dass der Suizident das in den Abgasen enthaltene Kohlenmonoxid anstelle von Sauerstoff eingeatmet hatte, was zum Tode führte, ist mit heutigen Motoren nicht mehr möglich; sie erzeugen wegen der viel besseren Verbrennung des Treibstoffs nicht mehr ausreichend Kohlenmonoxid.

Auch die Methode, sich mit Kochgas – welches ebenfalls Kohlenmonoxid enthielt –, umzubrin-

gen, funktioniert seit langem – dem Übergang auf Erdgas – nicht mehr; hingegen ist das auch beim Kochgas vorhandene hohe Risiko der Verursachung einer schweren Explosion dabei nicht verschwunden. Es werden in starkem Masse Dritte gefährdet, wenn jemand versucht, sich mit dem Ausströmenlassen von Erdgas umzubringen.

Schliesslich sind auch frühere Methoden, sich mit Starkstrom zu töten, kaum mehr zielführend, weil aufgrund der mittlerweile grossen Verbreitung von Fehlerstromschutzschaltern in der Regel ein solcher Fi-Schalter den Strom unterbricht, bevor Dauer und Stärke des Stroms auf den Menschen wirkende tödliche Werte angenommen haben.

Die in den Vorstellungen des Publikums ausserdem vielfach als nach wie vor wirksam geglaubte Methode, sich die Pulsadern zu öffnen, führt ihrerseits seit jeher in fast allen Fällen zu gescheiterten Suizidversuchen, bei denen aber verhältnismässig zahlreiche schwere Beeinträchtigungen beim späteren Gebrauch der Hände zu beobachten sind.

## **Suizidmethoden mit besonders schwerer Eigengefährdung**

«Geläufige» Suizidmethoden – wie etwa sich erschliessen, sich erhängen oder sich ertränken – weisen besonders hohe Risiken der Eigengefährdung auf, wenn die Versuche scheitern, was immer wieder vorkommt, aber äusserst selten bekannt wird. Alle diese Methoden können zu schwersten Hirnschädigungen führen; im Falle des Überlebens resultiert in zahlreichen Fällen jahrzehntelange Pflegebedürftigkeit, was entsprechend hohe Kosten verursacht.

## **Suizidmethoden mit starker Drittgefährdung**

Schliesslich sind Suizidmethoden, die auf absichtlich herbeiführten Unfällen mit hohen Geschwindigkeiten in Automobilen beruhen, oder solche, die auf anderen gewaltsamen Vorgehensweisen beruhen (etwa der Sturz aus grosser Höhe), mit hohen Risiken für vor allem auch für unbeteiligte Dritte verbunden. Sie führen überdies regelmässig zu schweren Verletzungen mit erheblichen Kostenfolgen, wenn sie scheitern. Beispiele dazu aus jüngster Zeit haben sich in Lausanne auf dem Grand-Pont ereignet.

## **Völlig abzulehnende Methoden**

Vollständig abzulehnen sind Suizid-Methoden, die auf eigentlichen Vergiftungen beruhen, weil sie in aller Regel auch für die Sterbephase den Suizidenten schwersten Schmerzen und Krämpfen aussetzen.

Hierzu ist zur Definition des Begriffes «Gift» darzulegen, dass in der Wissenschaft die von Paracelsus stammende Definition, die Gift als grundsätzlich dosisabhängig versteht, mittlerweile aufgegeben worden ist. Unter Gift wird heute eine Substanz verstanden, die in keiner Dosis – auch nicht in einer sehr geringen – im menschlichen Körper irgend einen nützlichen Effekt bewirkt. Schulbeispiel mag dabei etwa Zyankali sein. Dieses wirkt zwar verhältnismässig rasch und unumkehrbar, aber der sterbende Mensch muss dabei schwerste Qualen erdulden.

## **Unzumutbarkeit solcher Methoden für Drittpersonen**

Abgesehen davon, dass allen diesen Methoden auch ein hohes Potential der Gefährdung der eigenen (restlichen) Gesundheit anhaftet, falls der Versuch scheitert, sind sie für Drittpersonen, die grundsätzlich bei einer Suizidbegleitung anwesend sein könnten, unzumutbar. Das gilt auch für die neuere Methode mit dem in Kanada entwickelten «Exit-Bag», dem Plastiksack, der in Kombination mit starken Beruhigungsmitteln eingesetzt wird. Wer somit eine dieser Methoden für seinen eigenen Suizidversuch wählt, muss von vornherein in Kauf nehmen, dass er dies vollständig allein durchführen muss und somit nicht begleitet werden kann. Dies wiederum erhöht die Risiken bei einem gescheiterten Versuch.

Nach einer Darstellung der von DIGNITAS angewandten risiko- und schmerzfreien Suizid-Methode unter Einsatz von Natrium-Pentobarbital (NAP) heisst es weiter wörtlich:

## **Natrium-Pentobarbital ist nicht allgemein zugänglich**

Im Gegensatz zu allen oben angesprochenen mehr oder weniger gewaltsamen Suizidmethoden, von denen praktisch jedermann – unter Inkaufnahme der damit verbundenen schweren Risiken – Gebrauch machen kann, wenn er dazu entschlossen ist, ist die Methode der Anwendung von NAP nicht allgemein zugänglich. NAP ist vor Jahren auf die Liste der Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe gesetzt worden...

## **Fazit der völkerrechtlichen Situation**

Es ergibt sich somit auf Grund des bisher Gesagten, dass einerseits das Völkerrecht in Form von Artikel 8 Absatz 1 EMRK jedem urteilsfähigen Menschen, der unter der Jurisdiktion eines der EMRK-Vertragsstaaten lebt, zwar das theoretische Recht garantiert, selber seinen eigenen Tod herbeizuführen; dass aber andererseits aufgrund der heutigen technischen und pharmazeutischen Gegebenheiten keine allgemein zugängliche Methode der Suizidierung mehr besteht, die einigermaßen risikofrei wirkt, wogegen die einzige Methode, welche bei regelrechter Durchführung risiko- und schmerzfrei wirkt, auch dann nicht allgemein und ohne weiteres zugänglich ist, wenn für einen Menschen wirklich ernsthafte Gründe vorhanden sind, seinem eigenen Leben ein Ende zu bereiten.

Sofern somit nicht im Recht der einzelnen EMRK-Vertragsstaaten die Möglichkeit geschaffen wird, in begründeten Fällen Zugang zur NAP-Methode zur Durchführung eines risiko- und schmerzlosen Suizids zu erlangen, besteht das von Artikel 8 Absatz 1 EMRK garantierte Recht auf Beendigung des eigenen Lebens lediglich theoretisch. Dies jedoch stellt eine Verletzung der EMRK dar.

DIGNITAS vertritt die Auffassung, dass eine solche Verletzung der EMRK nur zu vermeiden ist, indem die Vertragsstaaten für ihr Gebiet jeweils eine Lösung anbieten, die es einer sterbewilligen Person möglich macht, von einem Arzt die erforderliche Dosis Natrium-Pentobarbital zu erhalten. Allerdings bedarf dies sichernder Massnahmen, und zwar in dem Sinne, dass die Substanz nie der sterbewilligen Person selbst ausgehändigt werden darf. Sie muss über eine treuhänderisch tätige Organisation eingesetzt werden, welche Gewähr dafür bietet, dass einerseits damit kein Missbrauch erfolgt, und andererseits das Mittel risikofrei angewendet wird, wofür es besonderer Kenntnisse bedarf.

Die bisher gelegentlich in Urteilen und in der Literatur zu findende Meinung, gegenüber dem Staate gebe es keinen Anspruch auf Beihilfe zum Suizid, kann deshalb nach Meinung von DIGNITAS nicht länger aufrecht erhalten werden. Man wird diese Fragen sehr sorgfältig prüfen und vollständig neu beurteilen müssen.

MENSCH + RECHT wird über den Verlauf des Verfahrens orientieren. ●

## Entschädigung wegen Nord-Zypern bezahlt

Am 28. Juli 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Türkei im Fall Loizidou zu einer Entschädigungszahlung an die Beschwerdeführerin im Umfang von 30'000 zypriotischen Pfunden, zu weiteren 20'000 CYP als Genugtuung sowie zum Ersatz von Kosten und Auslagen im Umfange von 137'000 CYP verurteilt, nachdem er schon früher festgestellt hatte, dass die Türkei durch ihr Verhalten in Nord-Zypern die Europäische Menschenrechts-Konvention verletzt habe. Doch bis vor kurzem hat sich Ankara geweigert, diese zu bezahlen. Das war eine offene Auflehnung gegen den Gerichtshof und eine eklatante Verletzung der Pflichten, die ein EMRK-Staat aufgrund des Vertrages zu erfüllen hat.

Doch am 2. Dezember 2003 hat nun die türkische Regierung mitgeteilt, sie habe diese Zahlung – sie macht inzwischen mit den aufgelaufenen Zinsen insgesamt rund 1,7 Millionen Schweizer Franken aus – bezahlt. Nicht ganz freiwillig: Nachdem die Türkei über Jahre immer wieder gemahnt worden war, ihren Pflichten nachzukommen, hat ihr vor einiger Zeit der Europarat eigentliche Sanktionen angedroht für den Fall weiterer Weigerung. Der grobe Keil hat wohl Eindruck gemacht.

### Ankara ist verantwortlich

Das nun endlich vollstreckte Urteil ist für Ankara in doppelter Hinsicht eine schwere Niederlage: einerseits hält der Gerichtshof in Strassburg in seinem Ent-

scheid deutlich fest, dass der türkischen Fiktion, Nord-Zypern sei ein von der Türkei unabhängiger Staat, nicht zu folgen ist; demnach ist die Türkei dafür, was in Nord-Zypern passiert, völkerrechtlich voll verantwortlich. Andererseits handelt es sich im konkreten Fall um eine Griechisch-Zypriotin, die nach der türkischen Abspaltung Nord-Zyperns von Zypern

vertrieben worden war. Damit wurde sie seit 1974 daran gehindert, ihr in Nord-Zypern liegendes Grundeigentum zu betreten und zu nutzen, hat doch die türkische Armee Nord-Zypern durch einen Stacheldraht-Zaun vom Rest Zyperns hermetisch abgetrennt. Da aber noch 450 weitere analoge Klagen von Griechischzyprioten in Strassburg gegen die Türkei hängig sind, wird in Ankara nun befürchtet, dass Entschädigungen in Milliardenbeträgen zu entrichten sein könnten. ●

### Die Unschuldsvermutung muss sich bei der Kostenaufgabe auswirken

## Verdachtsstrafe gescheitert

Immer wieder versuchen schweizerische Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, Personen, gegen die eine Strafuntersuchung hat eingestellt worden müssen oder die gar freigesprochen worden sind, wenigstens die Untersuchungs- und Gerichtskosten aufzuerlegen. Man spricht dabei von einer Verdachtsstrafe.

Allerdings stellt dies in der Regel einen Verstoss gegen Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Darin heisst es, dass jemand, der nicht von einem zuständigen Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, als unschuldig zu gelten habe.

Vor einiger Zeit hatte das Bundesgericht erneut über diese Fragen zu befinden, hatte doch die Staatsanwaltschaft Graubünden dem ehemaligen Bündner Regierungsrat Peter Aliesch Untersuchungskosten von mehr als 23'000 Franken auferlegt, obschon die gegen ihn eingeleitete Strafuntersuchung wegen angeblichen Sich-bestechen-lassens und der Annahme von Geschenken zu einer Einstellung des Verfahrens geführt hatte.

Das gegen diese Verfügung angerufene Bündner Kantonsgericht reduzierte die Forderung lediglich auf etwas mehr als 18'500 Franken, beharrte aber im Grundsatz auf der Verdachtsstrafe. Dieser Entscheid ist vom Bundesgericht am 14. August 2003 als EMRK-widrig aufgehoben worden. In seinem Urteil hat das Bundesgericht die von ihm entwickelten Grundsätze bestätigt, die es in der Folge des Strassburger Urteils vom 25. März 1983 in der Sache Minelli gegen die Schweiz nach und nach entwickelt hat.

Darin war die Schweiz vom Europäischen Gerichtshof verurteilt worden, weil dem damaligen Beschwerdeführer, gegen den ein Verfahren wegen Ehrverletzung durch die Presse an der Verjährung gescheitert war, Gerichtskosten mit der Begründung auferlegt worden waren, er wäre wahrscheinlich verurteilt worden, wenn nicht die Verjährung eingetreten wäre. Das war selbstverständlich eine sehr schwer-

schwerwiegende Verletzung der Unschuldsvermutung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes dürfen solche Kosten grundsätzlich nicht mehr als Verdachtsstrafe auferlegt werden.

Will eine Behörde solche Kosten dennoch dem Angeschuldigten auferlegen, muss dafür eine besondere Bedingung erfüllt sein, nämlich:

- Er muss ein Strafverfahren veranlassen oder dessen Durchführung erschwert haben, indem er gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensvorschrift verstossen hat, so dass deswegen im Sinne von Art. 41 des Obligationenrechts gewissermassen ein Schadenersatzanspruch entstanden ist, so dass man ihm ähnlich wie im Zivilrecht daraus einen Vorwurf machen kann.

Allerdings ist immer auch zu prüfen, dass durch die Kostenaufgabe ein strafrechtlich nicht Verurteilten nicht etwa Freiheitsrechte beeinträchtigt werden.

Im konkreten Fall waren Peter Aliesch die Kosten mit der Begründung auferlegt worden, mit der Entgegennahme von Geschenken habe er gegen die Verhaltensnorm verstossen, wonach ein Behördemitglied «jeglichen Anschein von Bestechlichkeit» zu vermeiden habe. Damit werde, so das Bundesgericht, zumindest indirekt der Eindruck erweckt, Aliesch könnte allenfalls doch im Sinne des Strafrechts schuldig sein. Dies sei mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung unvereinbar. «Ob dem Beschwerdeführer unter rein moralischen Gesichtspunkten ein Vorwurf zu machen wäre, dass er die Geschenke entgegennahm, kann offen bleiben, denn es ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes unzulässig, einem nicht verurteilten Angeschuldigten wegen eines allein unter ethischen und moralischen Gesichtspunkten vorwerfbaren Verhaltens Kosten aufzuerlegen.»

Hoffentlich lernen das Staatsanwaltschaften und Gerichte endlich! ●